



**Auswirkungen der Baurechtsänderungen
auf zukünftige Bauvorhaben
und vorhandene BImSchG-Anlagen**

**Peter Spandau,
Landwirtschaftskammer NRW**

Rechtliche Rahmenbedingungen der Schweinehaltung

➤ Baurecht

- BauGB (Gesetzestext, Einführungserlass, Leitfaden)
- Bauordnung NRW

➤ Immissionsschutzrecht

- TA-Luft (Stand der Technik, Schutz, Vorsorge)
- GIRL (Geruchshäufigkeiten)
- Tierhaltungserlass (Abluftfilter, Behälterabdeckung, Bioaerosole)

➤ Düngerecht

- Düngeverordnung

➤ Steuerrecht

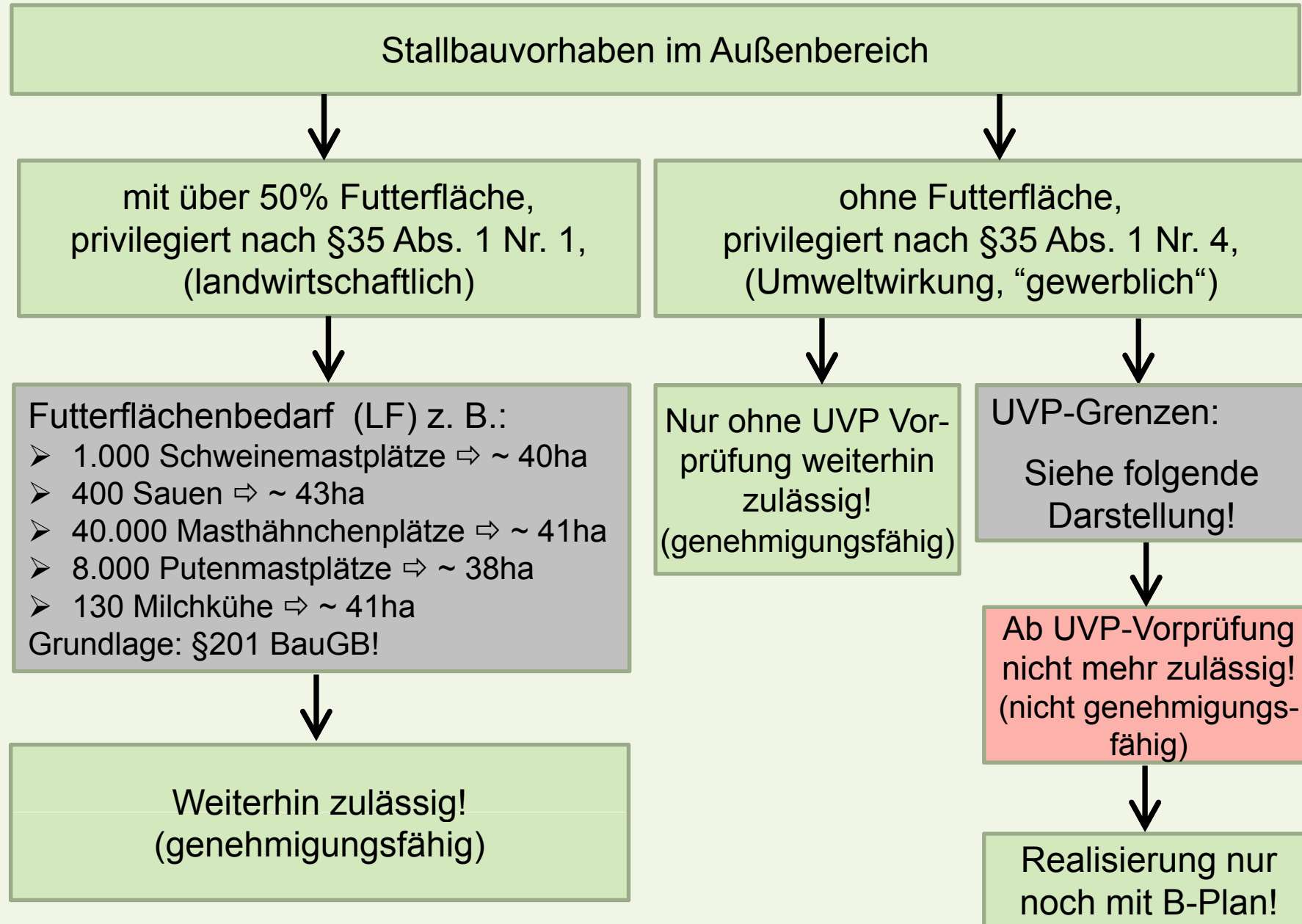
- Umsatzsteuergesetz (Pauschalierung)

Der neugefasste §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vom 20. September 2013

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung**, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und **die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen** oder allgemeinen **Vorprüfung** oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **unterliegt**, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der neugefasste §35 Abs. 1 BauGB



Die Grenzwerte des UVPG bzw. BImSchG

jeweils Zahl der Plätze	fakultative UVP		obligatorische UVP
	standortbezoge- ne Vorprüfung (\triangleq Spalte 2, 4. BImSchV)	allgemeine Vorprüfung (\triangleq Spalte 1, 4. BImSchV)	
Mastschweine	1.500	2.000	3.000
Sauen	560	750	900
Hähnchen	30.000	40.000	85.000
Rinder	600	800	----

Besonderheit: 14.03.1999!

Futterflächenbedarf nach §201 BauGB

- Grenzwerte der Außenbereichsprivilegierung -

Sauen	FF-Bedarf (ha)	Mastplätze	FF-Bedarf (ha)
112	11,5	1.152	42,9
210	21,5	2.160	80,4
336	34,4	3.456	128,6
480	49,2	5.472	203,5
800	81,9	9.120	339,2
1.600	163,8		

Annahmen: 12 abg. Ferkel je Wurf, 26 bzw. 27 Wochen Aufzucht plus Mast, keine halben Abteile

Außenbereichsprivilegierung ohne Futterfläche endet bei standortbezogener Vorprüfung!

Ohne ausreichende Futterfläche nicht mehr zulässig im Außenbereich!

Ohne ausreichende Futterfläche nur alleine zulässig im Außenbereich!

“Anrechenbare“ Futterfläche und Nachhaltigkeit (MWEBWV)!

- Eigentumsflächen ⇒ grundsätzlich ja
- Pachtflächen ⇒ 12-jährige Laufzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Abstrakte Futterfläche ⇒ welche Früchte zählen?
 - (Getreide!, Zuckerrüben?, Biogasmals?, Grünland!)
- Regelmäßige Kontrollen erwünscht!

Auszüge aus einem Urteil des VG Minden vom 22.09.2010:

- Betätigung, ... die ausschließlich oder weit überwiegend auf fremdem Grund und Boden zu verwirklichen ist, genügt nicht den Voraussetzungen des §35 Abs. 1 Nr. 1.
- Dies setzt voraus, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, sofern sie nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, vertraglich langfristig gesichert ist, was in der Regel bei einer Nutzungsdauer von mindestens zwölf Jahren der Fall sein dürfte.

Weitere Urteile vorhanden!!!!

Die “Änderung“ im §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Dazu der Einführungserlass zum BauGB:

Unter **Änderung** ist die Umgestaltung der baulichen Substanz zu sehen, unabhängig davon, ob die Umgestaltung die äußere oder innere Gestalt des Gebäudes betrifft.

Von der Neuregelung nicht erfasst ist eine reine **Nutzungsänderung**.

Nutzungsänderungen, die nicht mit einer baulichen Änderung verbunden sind, werden von der Beschränkung des Privilegierungstatbestandes nicht erfasst. **Insbesondere wird ein bloßer Wechsel von der landwirtschaftlichen zur gewerblichen Tierhaltung, ohne dass bauliche Maßnahmen vorgenommen werden, nicht von der Neuregelung in § 35 Absatz 1 Nummer 4 erfasst.**

Dazu der Leitfaden des federführenden Ausschusses der BauGB-Novelle:

Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sind keine Änderung im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und damit auch nicht **im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB**, wenn sie nur die weitere Nutzung des Bestandes in der bisherigen Weise ermöglichen und vom Bestandsschutz gedeckt sind.

Als Reparaturen werden Maßnahmen betrachtet, die den Bestand eines Gebäudes durch Beseitigung von Mängeln unter Wahrung seines bisherigen Nutzungszwecks unverändert erhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass **Maßnahmen, die aufgrund von nachträglichen Anordnungen bzw. gesetzlichen Änderungen getroffen werden, entsprechend der zu Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten dargestellten Wertung zu beurteilen sind**, da sie ebenfalls auf die Wahrung des bisherigen Nutzungszwecks gerichtet sind.

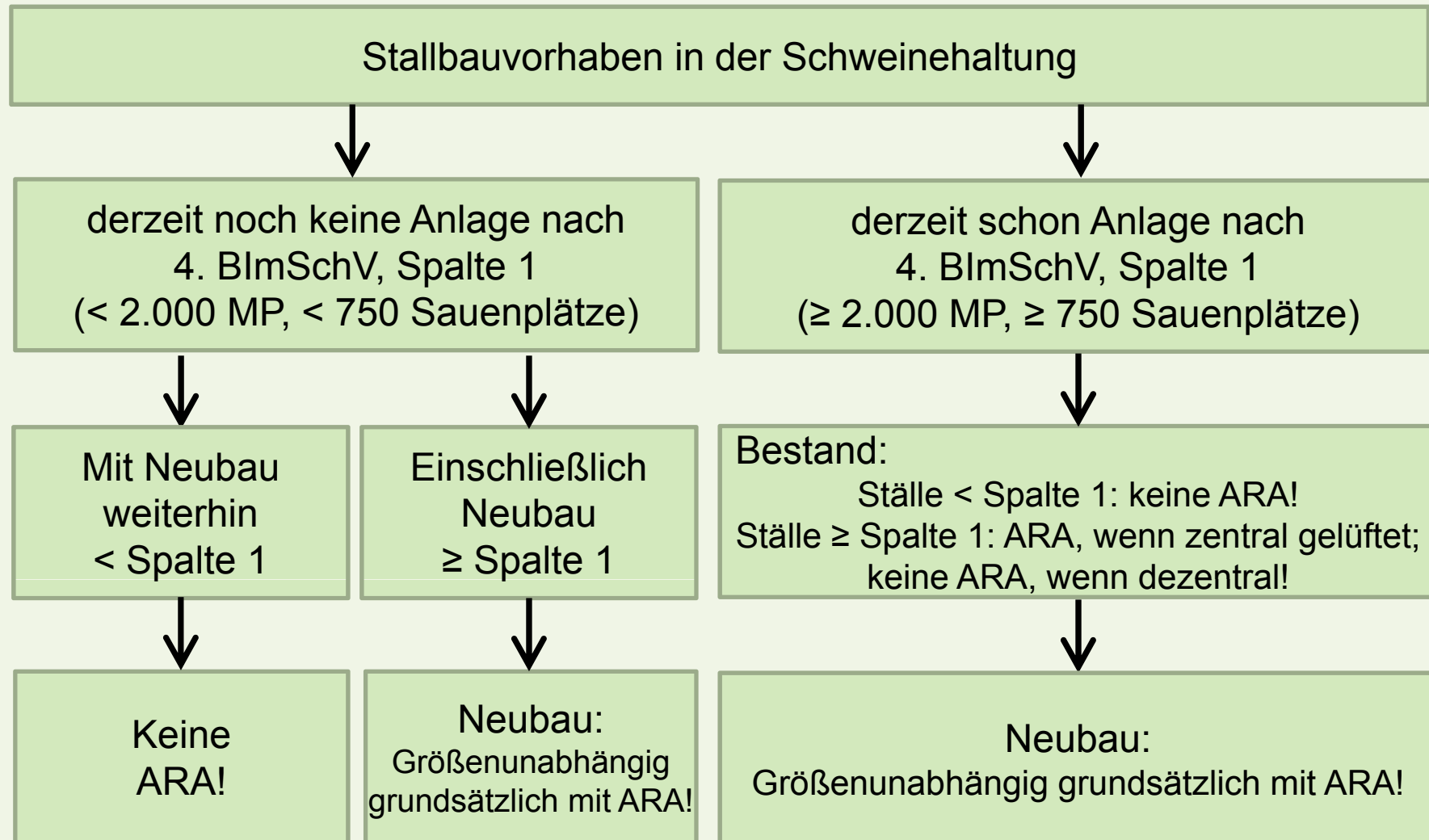
Beschluss des OVG Münster vom 21.09.2012, Az.: 8 B 762/11

- Beschwerde eines Nachbarn gegen den Vollzug einer BImSchG-Genehmigung wegen vermeintlich zu hoher Geruchsbelastung
- Vorhaben war genehmigt nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- VG Düsseldorf entscheid erstinstanzlich zugunsten des Vorhabensträgers
- OVG setzt Vollzug jedoch aus, unter anderem weil ...

Hinzu kommt, dass die GIRL für den Außenbereich den ausnahmsweise zulässigen Immissionswert von bis zu 0,25 nur für "landwirtschaftliche" Gerüche vorsieht. Das Vorhaben des Beigeladenen stellt aber nach den Ausführungen im angefochtenen Bescheid jedenfalls bauplanungsrechtlich keines der Landwirtschaft dar (§ 201 BauGB), sondern ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt worden. Dies beruht im Kern darauf, dass nach der Stellungnahme der zuständigen Landwirtschaftskammer vom 15. Juni 2010 die Tierhaltung nicht auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben werden kann. Dann aber liegt jedenfalls nicht auf der Hand, dass die Gerüche der streitigen gewerblichen Tierhaltung fachlich wie Gerüche eines landwirtschaftlichen Betriebes zu behandeln sind. Auch insoweit wird es darauf ankommen, ob nach den noch festzustellenden speziellen Randbedingungen des Einzelfalls der Ausbau eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einer - im Außenbereich ebenfalls (nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) privilegierten - gewerblichen Tierhaltung konkret mit dem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch eines im Außenbereich wohnenden Nachbarn vereinbar ist.

Tierhaltungserlass NRW (19.02.2013)

- Abluftreinigung -



ARA: Abluftreinigungsanlage (Ammoniak, Staub & Geruch)

Güllebehälterabdeckung für BImSchG-Anlagen

- **Bestandsbehälter müssen in Jahresfrist nach Anordnung mit Zeltdach, Schwimmfolie oder Schwimmkörpern nachgerüstet werden (Stroh ist ab sofort als Behälterabdeckung nicht mehr zulässig!)**
- **Neue Güllebehälter müssen geschlossen (Betondeckel) oder mit Zeltdach ausgeführt werden!**

Abluftreinigung als Schutzanforderungen

- **Bei Nichteinhaltung von Immissionsgrenzwerten kann für alle BImSchG-Anlagen eine Abluftreinigung nachträglich angeordnet werden!**

Bioaerosole bei Schweine- & Geflügelställen

- **Berücksichtigung von Bioaerosolen zukünftig bei allen Neu- oder Änderungsgenehmigungen nach dem BImSchG!**
- **Gutachten werden im wesentlichen erforderlich bei einem Abstand zur nächsten Wohnbebauung von weniger als 350m bei Schweine- und 500m bei Geflügelställen!**

Überprüfung von Tierhaltungsanlagen

- Grundlage: Europäische IED-Richtlinie -

IED-Richtlinie der EU

- Nicht Anlass bezogene Überprüfungen von IED-Anlagen (Spalte 1 der 4. BImSchV)!
- Hätte bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt sein müssen!
- Da nicht erfolgt, z. Zt. keine bundesweite Rechtsgrundlage!

Erlass NRW

- Seit letztem Jahr im Vorgriff auf IED-Richtlinie!
- Überprüfung aller BImSchG-Anlagen!
- Teilweise zusätzliches Personal bei den Kreisen!
- Kontrollen werden in den Kreisen recht unterschiedlich durchgeführt!

Gegenstand der Prüfung

- Einhaltung des Genehmigungsbescheides mit Bestimmungen und Auflagen!
- Vom Lüftungssystem über die Betriebsweise, Lagerstätten bis hin zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen kann kontrolliert werden!
- Einer der wesentlichen Punkte ist die Einhaltung der genehmigten Tierplätze!

§ 327 StGB “Unerlaubtes Betreiben von Anlagen“

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
 2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

1. [redacted] oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

[redacted] oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung [redacted] Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen.

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. [redacted]

- **Die marktgegebenen Rahmenbedingungen in der Schweinehaltung geben keinen Anlass zu Pessimismus!**
- **Investieren können jedoch grundsätzlich nur noch Betriebe im oberen Viertel der ökonomischen Leistung, da die Standortkosten die Produktion erheblich belasten!**
- **Darüberhinaus stellt das Baurecht jetzt eine Hürde dar, die die Investitionstätigkeit aufgrund fehlender Futterfläche in unserer Region erheblich einschränken wird!**
- **Die Ferkelerzeugung hat dabei einen deutlich niedrigeren baurechtlichen, umweltrechtlichen (Nährstoffe) und steuerlichen Flächenbedarf und somit eine deutlich höhere “Flächeneffizienz“!**
- **Ob Entwicklung noch möglich ist und in welche Produktionsrichtung sie gehen kann, wird wesentlich über die Verfügbarkeit von Fläche entschieden!**